**Gesetzliche Schuldverhältnisse**

**Arbeitspapier 4: Geschäftsführung ohne Auftrag – Sonderfälle**

**Literaturhinweise:**

*Berger,* GoA zwischen Verwaltungsträgern, DÖV 2014, 662; *Chudziak,* Die Erstattung der Rechtsanwaltskosten des unbegründet Abgemahnten, GRUR 2012, 133; *Holzmann,* Bestrafter Altruismus? Haftung aus Gefälligkeitsverhältnissen, 2015; *Kupfer/Weiß,* Geschäftsführung ohne Auftrag, JA 2018, 894; *Oechsler,* Die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung in den Tierfundfällen, JuS 2016, 215; *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Auflage, München 2019, § 8; Zur öffentlich-rechtlichen GoA: OVG Lüneburg DÖV 2018, 671.

**Theoretische Grundlagen:**

1. **Pflichtgebundener Geschäftsführer**

Ein pflichtgebundener Geschäftsführer liegt in solchen Fällen vor, in denen der Geschäftsführer mit einem **Dritten** einen **Vertrag über die Geschäftsbesorgung** abgeschlossen hat, die auch in den Rechtskreis des Geschäftsherrn fällt. Der Geschäftsführer handelt dann im eigenen Interesse, weil er seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

**Umstritten** ist, ob hier die Vorschriften über eine Geschäftsführung ohne Auftrag überhaupt anwendbar sein können:

* Der alten Rechtsprechung und einem Teil der Lehre zu Folge handele es sich hierbei um ein **auch-fremdes** Geschäft, bei dem der Fremdgeschäftsführungswille vermutet wird.
* In letzter Zeit wandte sich die Rechtsprechung von dieser Ansicht ab und verneinte eine Anwendbarkeit der Regelungen. Verträge hätten insoweit Vorrang, wie sie **abschließende Regelungen** enthalten.
1. **Gesamtschuldner**

Haben mehrere Schuldner gegenüber einem Gläubiger für eine Gesamtschuld einzustehen, ergeben sich oft Fragen bezüglich des **Rückgriffs** auf die anderen Schuldner, sobald einer die gesamte Leistung erbracht hat. Ein Regressweg könnten die Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag sein.

Zunächst muss zwischen der **echten** und einer **unechten Gesamtschuld** unterschieden werden.

1. Eine echte Gesamtschuld liegt vor, wenn die Schuldner gleichrangig haften.

Hier ist § 426 BGB der vorrangige Regressweg. Nach überwiegender Ansicht könne aber auch hier ein Rückgriff über die GoA erfolgen.

1. Bei einer unechten Gesamtschuld haften die Schuldner nicht gleichrangig. Der Schuldner, der die eigentliche Schuld trägt (Letztverantwortlicher), muss im Innenverhältnis allein für die Aufwendungen aufkommen. Der Letztverantwortliche kann vom zahlenden Schuldner in Anspruch genommen werden. Auf Grundlage welcher Vorschriften ist aber **streitig**:

aa) Nach einer Ansicht sind die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag heranzuziehen. Der Dritte führe ein zumindest auch-fremdes Geschäft für den verantwortlichen Schuldner.

bb) Gegen die obige Ansicht könnte sprechen, dass der verantwortliche Schuldner durch Leistung des Dritten nicht von seiner Ersatzpflicht befreit wird. Der Dritte führe lediglich ein eigenes und kein auch-fremdes Geschäft. Ein Rückgriff könne nur über § 255 oder § 426 BGB stattfinden.

1. **Selbstschädigung**

Für die GoA relevante Fälle der Selbstschädigung zeichnen sich dadurch aus, dass eine Person sich selbst **„aufopfert**“, um damit die Rechtsgüter einer anderen Person zu retten. Fraglich ist, ob die aufopfernde Person Ersatzansprüche gegen die gerettete Person hat. Diese Fallkonstellationen werden insbesondere im **Straßenverkehr** praxisrelevant.

Grundsätzlich ist eine Anwendung der Vorschriften über die **GoA auszuschließen**, wenn die sich selbst schädigende Person ohne die Handlung für den potenziell eingetretenen Schaden **komplett** **gehaftet** hätte. Dann würde es sich nicht um ein auch-fremdes Geschäft handeln.

In Fällen, in denen die schädigende Person **nicht** **haften** würde, liegt ein auch-fremdes Geschäft vor, bei der der Fremdgeschäftsführungswille vermutet wird. Dann können die Vorschriften über die **GoA angewendet** werden.

1. **Bezahlung fremder Schulden**

Wer wissentlich auf eine fremde Schuld zahlt, der führt ein objektiv fremdes Geschäft im Rechtskreis des eigentlichen Schuldners. Hierbei liegt zumeist ein Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag vor.

Diese hat zur Folge, dass im Prinzip an die Stelle des alten Gläubigers der Geschäftsführer tritt. Er kann nun Ansprüche gegen den Schuldner aus GoA geltend machen.

**Unklar** ist jedoch, ob es sich um eine **berechtigte** oder **unberechtigte** GoA handelt. Von einer unberechtigten GoA ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der Schuldner ursprünglich Einreden gegen den alten Gläubiger hatte, die er so nicht mehr geltend machen kann.

1. **Öffentlich-rechtliche GoA**

Auch im öffentlichen Recht wird die GoA (hilfsweise) bei behördlicher Wahrnehmung von privatrechtlichen Verpflichtungen des Bürgers angewendet. Diese sog. öffentlich- rechtliche GoA wird jedoch meist durch **Spezialregelungen** **verdrängt** (wie z.B. durch den öffentlich- rechtlichen Erstattungsanspruch oder die Vergütung für Krankentransportleistungen nach § 133 SGB V oder landesrechtliche Regelungen, vgl. § 59 I VwVG NRW) und hat insoweit zunehmend an Bedeutung verloren.

Soweit es **keine Spezialregelungen** gibt, sind die Vorschriften zur **GoA** laut der Rechtsprechung aber auch im Verhältnis zwischen Verwaltungsträgern und Privatpersonen **anwendbar**. Dagegen wird zum Teil eingewendet, dass eine Anwendung ausscheiden müsse, wenn die Tätigkeiten schon durch Steuern und Gebühren finanziert werden. Bei Anwendung der GoA ist dann von einem **auch-fremden Geschäft** auszugehen. Hier wird der Fremdgeschäftsführungswille üblicherweise vermutet. Teile der Literatur führen an, dass es sich in Bezug auf die Behörden nicht um eine Vermutung, sondern um eine Fiktion handle, für die hier kein Platz sei.

1. **Geschäftsfähigkeit der Beteiligten**

Der Geschäftsführer übt eine GoA auch dann aus, wenn der **Geschäftsherr** geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist. Soweit dessen Willen zu prüfen ist, ist auf den des gesetzlichen Vertreters abzustellen.

**Streitig** ist, ob die GoA auch die Geschäftsfähigkeit des **Geschäftsführers** voraussetzt. Früher sah man die Geschäftsbesorgung als geschäftsähnliche Handlung und wollte §§ 104 ff. BGB analog zur Anwendung bringen. Heute wendet man §§ 104 ff. BGB nicht oder nur eingeschränkt an; die Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers gilt als irrelevant (siehe dazu auch AP 3).

1. **GoA kraft gesetzlicher Anordnung**

Die GoA wird schließlich auch in vielen Fällen kraft gesetzlicher Anordnung entsprechend angewendet. Beispiele hierfür sind vor allem die §§ 1959 I, 1978 I 2, III, 1991 BGB. Ferner sind die §§ 539 I, 601 II 1, 994 II, 1049 I, 1216 S. 1 und § 2125 I BGB von Bedeutung. Bis auf § 539 I BGB handelt es sich bei den genannten Vorschriften um **Rechtsfolgenverweise**, weshalb Fremdgeschäftsführungswille nicht erforderlich ist.

**Übungsfälle:**

1. Mieter M beauftragt den Maler P, die Mietwohnung zu streichen. Allerdings kann M nach getaner Arbeit den P nicht bezahlen. P erfährt davon, dass V Eigentümer und Vermieter der Wohnung ist.

Kann P von V Zahlung des Werklohns verlangen? (angelehnt an AG Wiesbaden, NJW-RR 1988, 531)

1. Bei einem Feuerwerk wird ein Turm eines Doms in Brand gesetzt und schwer beschädigt. Die Stadt S beauftragt Handwerker H die Reparaturarbeiten durchzuführen, wozu sie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch verpflichtet ist, und bezahlt diesen nach Abschluss der Arbeiten. Kann die Stadt S vom fahrlässig handelnden Feuerwerker F den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen? (vgl. RGZ 82, 206 „Dombrand“-Fall)
2. P ist mit seinem PKW ungünstiger Weise direkt nach einem Abhang in einer Kurve liegen geblieben. Fahrer F, der eine verkehrsgemäße Fahrweise an den Tag legt, kann den PKW erst kurz vor dem potenziellen Aufprall erblicken. Im letzten Moment reißt er das Steuer herum und tritt kräftig auf die Bremse. Dennoch landet F im angrenzenden Graben. Sein Auto ist zerstört. F kommt mit einigen Rippenbrüchen und einer leichten Gehirnerschütterung davon. Hat F gegen P Ansprüche aus GoA und wenn ja, welche?
3. Durch den Funkenflug vorbeifahrender Züge werden in der Gemeinde G mehrere Waldbrände verursacht. Kann die Gemeinde G Ersatz von der Deutsche Bahn AG für die Löschkosten verlangen? (vgl. BGHZ 40, 28 „Funkenflug“-Fall)